

c. Sind die Gerichte des Mitgliedstaats, bei denen eine entsprechende Unterlassungsklage anhängig ist, bei einem Verstoß der in Nr 4 a) genannten Auslegung des nationalen Rechts gegen Art 10 EG verpflichtet, das nationale Recht gemeinschaftsrechtskonform so auszulegen, dass unter die Wortfolge „behördlich genehmigte Anlage“ sowohl inländische als auch ausländische Betriebsanlagen-genehmigungen durch Behörden in anderen Mitgliedstaaten der EU subsumiert werden können?

2. Ist Art. 221 Abs. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften in der vor der Änderung durch Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/2000⁽²⁾ geltenden Fassung so zu verstehen, dass die Möglichkeit für die Zollbehörden, nach Ablauf der Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld eine rechtsgültige Mitteilung des buchmäßig erfassten Betrags zu erfassen, sofern diese Schuld aufgrund einer strafbaren Handlung entstanden ist, nur hinsichtlich der Person gilt, auf die diese strafbare Handlung zurückgeht?

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien) eingereicht am 25. März 2008 — I. G.A.L. M. Snauwaert und Algemeen Expeditiebedrijf Zeebrugge BVBA/Belgische Staat, II. Coldstar NV/Belgische Staat, III. D.P.W. Vlaeminck/Belgische Staat, IV. J.P. Den Haerynck/Belgische Staat und V. A.E.M. De Wintere/Belgische Staat

(Rechtssache C-124/08)

(2008/C 142/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer:

- I. 1. G.A.L.M. Snauwaert
2. Algemeen Expeditiebedrijf Zeebrugge BVBA, zivilrechtlich haftende Partei
- II. Coldstar NV, zivilrechtlich haftende Partei
- III. D.P.W. Vlaeminck
- IV. J.P. Den Haerynck
- V. A.E.M. De Wintere

Kassationsbeschwerdegegner: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Ist Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ so zu verstehen, dass die vorgeschriebene Mitteilung einer Zollschuld an den Abgabepflichtigen (Or. 21) nur nach deren buchmäßiger Erfassung rechtsgültig erfolgen kann, oder, mit anderen Worten, dass der in Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex vorgeschriebenen Mitteilung einer Zollschuld an den Abgabepflichtigen stets deren buchmäßige Erfassung vorausgegangen sein muss, damit sie rechtsgültig ist, d. h. im Einklang mit Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex steht?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 311, S. 17).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien) eingereicht am 25. März 2008 — G. C. Deschaumes/Belgische Staat

(Rechtssache C-125/08)

(2008/C 142/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: G. C. Deschaumes

Kassationsbeschwerdegegner: Belgische Staat

Vorlagefrage

Ist Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ so zu verstehen, dass die vorgeschriebene Mitteilung einer Zollschuld an den Abgabepflichtigen nur nach deren buchmäßiger Erfassung rechtsgültig erfolgen kann, oder, mit anderen Worten, dass der in Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex vorgeschriebenen Mitteilung einer Zollschuld an den Abgabepflichtigen stets deren buchmäßige Erfassung vorausgegangen sein muss, damit sie rechtsgültig ist, d. h. im Einklang mit Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex steht?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S.1).